

ZH_OBERGERICHT SB230517 vom 30. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230517

FR: ZH_OBERGERICHT SB230517 du 30 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230517 del 30 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Wie bereits ausgeführt, ist die erstinstanzliche Kostenfestsetzung in Rechtskraft erwachsen. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffern 9 und 10) ist ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Der Privatkläger beantragte im erstinstanzlichen Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 14'028.20 (Urk. 43/A). Die Vorinstanz verpflichtet den Beschuldigten, dem Privatkläger eine Prozessentschädigung von Fr. 11'500.– auszurichten (Urk. 55 S. 34; vgl. aber Urk. 55 S. 32). Die Verteidigung rügte im Berufungsverfahren, der geltend gemachte Aufwand der Rechtsvertreterin des Privatklägers für das erstinstanzliche Verfahren von 50 Stunden sei klar überhöht. Eventualiter beantragte die Verteidigung eine Herabsetzung der Prozessentschädigung auf maximal Fr. 7'000.– (entsprechend einem Aufwand von 30 Stunden, Urk. 71 S. 9 Rz. 15).

E. 1.3

Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft, wenn sie obsiegt, gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren. Die Privatklägerschaft obsiegt, wenn im Falle der Strafklage die beschuldigte Person schuldig gesprochen wird und/oder wenn im Falle der Zivilklage die Zivilforderung geschützt wird. Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1 S. 107 und E. 4.3 S. 108; Urteil des Bundesgerichts 6B_423/2016 vom 26. Januar 2017 E. 2.3 mit Hinweisen). Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden im Strafprozess gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; LS 215.3) die Bedeutung des Falles (lit. b), die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts (lit. c), der notwendige Zeitaufwand (lit. d) und die Schwierigkeit des Falles (lit. e). Richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, beträgt sie in der Regel Fr. 150.– bis Fr. 350.– pro Stunde (§ 3

- 28 - AnwGebV). Gemäss § 16 Abs. 1 AnwGebV bemisst sich die Gebühr im Vorverfahren nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Nach § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV beträgt die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den

Bezirksgerichten Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–. Zur Grundgebühr können Zuschläge für zusätzliche Verhandlungen, weitere notwendige Rechtsschriften sowie für über den ersten Tag hinausgehende Verhandlungstage berechnet werden (§ 17 Abs. 2 AnwGebV), wobei die Summe der Zuschläge in der Regel jedoch höchstens die Grundgebühr beträgt (§ 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 AnwGebV).

E. 1.4

Der Privatkläger obsiegt sowohl als Strafkkläger (da er unter anderem eine Verurteilung wegen Drohung beantragte) und auch als Zivilkläger mehrheitlich. Die Vertreterin des Privatklägers bemisst ihren Aufwand auf insgesamt 50 Stunden und 35 Minuten, wobei (soweit erkennbar) 23 Stunden und 20 Minuten auf das Vorverfahren und 27 Stunden und 15 Minuten auf das erstinstanzliche Gerichtsverfahren fallen (vgl. Urk. 43/A). Ein Aufwand von 23 Stunden und 20 Minuten für das Vorverfahren ist angesichts des Aktenumfangs und der Schwierigkeit des Falles noch vertretbar. Er betrifft zum Hauptteil die Teilnahme an verschiedenen Befragungen. Die Vertreterin des Privatklägers nahm an insgesamt sieben Einvernahmen teil, die an drei Tagen stattfanden und wofür sie insgesamt 13 Stunden (inklusive Weg und Vorbesprechung) in Rechnung stellt. Hingegen erscheint der für das Gerichtsverfahren in Rechnung gestellte Aufwand von über 27 Stunden (mit Blick auf die rund zweieinhalbstündige Hauptverhandlung inklusive Urteilseröffnung und das 15-seitige Plädoyer des Privatklägers, vgl. Prot. I S. 10 ff. und Urk. 43) als überhöht. Er ist mit der Vorinstanz pauschal mit Fr. 4'000.– zu entschädigen. Dies ergibt bei einem geltend gemachten Stundenansatz von Fr. 250.– für das Vorverfahren eine Entschädigung von Fr. 6'470.– (23.33 Stunden zu Fr. 250.– zuzüglich Spesenpauschale von 3 % und Mehrwertsteuer von 7.7 %) sowie für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren eine Entschädigung von Fr. 4'000.– (zuzüglich Spesenpauschale von 3 % und Mehrwertsteuer von 7.7 %).

- 29 - Damit beläuft sich der entschädigungspflichtige Aufwand des Privatklägers grundsätzlich auf Fr. 10'907.– (Fr. 6'470.– plus Fr. 4'437.–). Aufgrund des Unterliegens im Zivilpunkt zu rund einem Fünftel (das Unterliegen im Strafpunkt ist vernachlässigbar) erscheint es angemessen, den Entschädigungsanspruch des Privatklägers als Straf- und Zivilkläger um 10 % zu reduzieren. Damit ist der Privatkläger für das Vorverfahren und erstinstanzliche Gerichtsverfahren mit Fr. 9'816.– zu entschädigen. Im Mehrbetrag ist das Begehren um Prozessentschädigung abzuweisen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 2

Wahl der Sanktionsart und Strafraumen

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 6 zu Art. 428 StPO).

E. 2.2

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen Freispruch vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung an und unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft unterliegt teilweise in Bezug auf den Strafpunkt. Wird dem Beschuldigten eine merklich mildere Strafe auferlegt, stellt dies keine unwesentliche Änderung im Sinne von Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO dar. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten zu zwei Dritteln auf- zuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind zu zwei Dritteln einstweilen und zu einem Drittel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es ist die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO im Umfang von zwei Dritteln dieser Kosten vorzubehalten.

- 30 -

E. 2.3

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind mit eingereichter Honorarnote ausgewiesen und erscheinen angemessen (Urk. 72), weshalb Rechtsanwalt lic. iur. X._____ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren eine Entschädigung in der beantragten Höhe von Fr. 4'857.10 (inkl. Barauslagen und MwSt.) auszurichten ist. Es wird beschlossen:

E. 2.4

Zum Anklagevorwurf wurde der Beschuldigte einmal polizeilich (Urk. 2), dreimal staatsanwaltschaftlich (Urk. 18/1-3) und vor Vorinstanz befragt (Prot. I S. 11 ff.). Weiter wurde der Privatkläger einmal polizeilich (Urk. 3/2) und einmal

- 9 - staatsanwaltschaftlich (Urk. 19/1) einvernommen. E._____ wurde ebenfalls einmal polizeilich (Urk. 3/1) und einmal staatsanwaltschaftlich einvernommen (Urk. 19/3). Die Staatsanwaltschaft befragte zudem F._____ (Urk. 19/9), G._____ (Urk. 19/5) und H._____ (Urk. 19/7), letztere beide als Mitarbeiter der I._____ AG. Die polizeilichen Einvernahmen erfolgten im Oktober 2016 und November 2016 und damit wenige Tage respektive Wochen nach dem angeklagten Vorfall. Die staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen wurden erst rund sechs Jahre später ab November 2022 durchgeführt. In der Zwischenzeit hatte sich der Beschuldigte bei der Einwohnerkontrolle nach unbekannt abgemeldet, weshalb er am 27. November 2017 zur Fahndung ausgeschrieben wurde (Urk. 7, Urk. 10) und die Staatsanwaltschaft am 7. Dezember 2017 die Untersuchung sistierte (Urk. 14). Am 17. August 2018 geriet der Beschuldigte in eine Personenkontrolle und gab an, wieder am früheren Wohnort zu wohnen, worauf die Ausschreibung zur Personenfahndung re-voziert wurde (Urk. 16, Urk. 17).

E. 2.5

Die Aussagen des Beschuldigten und des Privatklägers wie auch die übrigen Personalbeweise hat die Vorinstanz zutreffend zusammengefasst, worauf verwiesen werden kann (Urk. 55 S. 7 ff.). Sie kommt zusammengefasst zum Schluss, der Beschuldigte habe sich einer Kontrolle zu entziehen versucht. Er habe versucht, in den Zug einzusteigen respektive sei in den Zug eingestiegen, worauf er aus dem Zug gezerrt worden sei. Erstellt sei weiter, dass der Beschuldigte dem Privatkläger einen Schlag versetzt habe, dies sei als Abwehrhandlung auf das Herauszerren erfolgt. Zwischen der Abwehrbewegung des

Beschuldigten und dem Sturz auf den Boden habe sich der Privatkläger im Zuge dieses Handgemenges die Verletzung zugezogen (Urk. 55 S. 17 f.).

E. 2.6

Auf die grundsätzlich zutreffende vorinstanzliche Beweiswürdigung kann verwiesen werden. Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz betreffend den Zeitpunkt der Abwehrhandlung des Beschuldigten.

E. 2.6.1

Wie ausgeführt steht rechtskräftig fest, dass der Beschuldigte E._____, F._____ und den Privatkläger bedrohte und sie dadurch an der Fahrausweis- respektive Personenkontrolle behinderte. Dass der Beschuldigte die Kontrolleure ver-

- 10 - bal massiv anging und sich der besagten Kontrolle zu entziehen versuchte, gaben nicht nur die genannten Angestellte der VBZ übereinstimmend zu Protokoll (Urk. 3/1 F/A 3, Urk. 19/3 F/A 9 f., Urk. 19/9 F/A 9, Urk. 3/2 F/A 4, Urk. 19/1 F/A 8). Auch der Beschuldigte räumte ein, er sei ungeachtet der Kontrolle weiter zum Bahnsteig gegangen, "da ich dieses Spiel nicht mitmachen wollte" (Urk. 2 F/A 4). Richtig ist auch, dass der Beschuldigte gemäss Darstellung sämtlicher Beteiligten wenig später in den Zug einsteigen wollte, obwohl die Kontrolle noch nicht abgeschlossen war (Urk. 2 F/A 7, Urk. 18/1 F/A 6 und 27, Urk. 18/2 F/A 3, Urk. 3/1 F/A 3, Urk. 19/3 F/A 29, Urk. 3/2 F/A 4, Urk. 19/7 F/A 10, Urk. 19/9 F/A 9). In der Folge kam es zu einem Handgemenge. Der Beschuldigte hielt fest, er sei eingestiegen, worauf er von hinten an beiden Armen gepackt worden sei. Er habe Widerstand geleistet, sei nach vorne gegangen und habe nicht locker gelassen. Nach einem Griff von hinten über den Kopf mit den Fingern in die Augen habe er nachgegeben. Er sei ziemlich schnell auf dem Bahnsteig gewesen, weil sie ihn nach draussen gezerrt hätten (Urk. 18/1 F/A 6). Auch weitere Personen schildern ein Handgemenge (E._____ in Urk. 3/1 F/A 3 und Urk. 19/3 F/A 31; der Privatkläger in Urk. 19/1 F/A 22) respektive einen Versuch des Beschuldigten, sich loszureissen (H._____ in Urk. 19/7 F/A 62 ff.). Davon ist auszugehen. Dass die beabsichtigte Kontrolle des Beschuldigten in eine handgreifliche Auseinandersetzung gipfelte, zeigt auch die Tatsache, wie sie endete. Der Beschuldigte hielt fest, er sei nach hinten umgefallen respektive sei ziemlich schnell auf dem Boden gewesen (Urk. 18/1 F/A 29 ff., Urk. 18/2 F/A 7). Auch nahezu sämtliche Beteiligten schilderten, wie der Beschuldigte und der Privatkläger auf den Boden fielen (der Privatkläger in Urk. 3/2 F/A 4, 7 und Urk. 19/1 F/A 8, 22 ff., 40; E._____ in Urk. 19/3 F/A 34; F._____ in Urk. 19/9 F/A 41). Auch davon ist auszugehen. Einzig H._____ verneinte die Frage des Staatsanwalts, ob irgendjemand auf den Boden gefallen sei, was auch dem Umstand geschuldet sein kann, dass die staatsanwaltschaftlichen Befragungen wie ausgeführt rund sechs Jahre nach dem angeklagten Vorfall stattfanden (Urk. 19/7 F/A 29, 41).

E. 2.6.2

Erstellt ist, dass sich der Beschuldigte der besagten Kontrolle auf dem Bahnsteig entziehen wollte, indem er in den Zug einzusteigen beabsichtigte. Erstellt ist

- 11 - weiter, dass die Kontrolle in ein Handgemenge mündete und dabei der Beschuldigte und der Privatkläger zu Boden stürzten. Damit ist nicht zweifelhaft, dass der Beschuldigte den bereits betretenen Zug nicht etwa aus freien Stücken verliess. Nebst dem Beschuldigten (Urk. 18/1 F/A 6) schilderten auch E._____ und H._____, dass der Beschuldigte aus dem

Zug geholt respektive gezerrt wurde (Urk. 19/3 F/A 29, Urk. 19/7 F/A 19 ff.).

E. 2.6.3

Der Privatkläger gab gegenüber der Polizei an, während der Diskussion mit dem Beschuldigten sei die S-Bahn in den Bahnhof eingefahren und auf ihrer Höhe sei eine Türe aufgegangen. Der Beschuldigte habe darauf gesagt, dass er nun einsteigen müsse. Da er (der Privatkläger) im Weg gestanden habe, habe der Beschuldigte ihn mit der Faust an der rechten Schulter zur Seite gestossen. Auf das Stossen hin habe er den Arm des Beschuldigten gepackt, worauf sie gemeinsam in die S-Bahn gefallen seien (Urk. 3/2 F/A 4). Es sei kein gezielter Schlag gewesen, sondern ein aktives Wegstossen zur Seite (Urk. 3/2 F/A 6). Rund sechs Jahre später hielt der Privatkläger anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme fest, der Beschuldigte habe ihm einen Schlag mit der Faust gegen die rechte Schulter verpasst und damit "so quasi gezeigt, dass er nun auf den Zug müsse". Er habe darauf den Arm des Beschuldigten gepackt, worauf sie zusammen auf dem Boden gelandet seien (Urk. 19/1 F/A 8, 22). Es sei ein Schlag gewesen, mehr als ein Stoss (Urk. 19/1 F/A 19 f.). Der Schlag sei ausgeführt worden, als die Türe des Zuges aufgegangen sei (Urk. 19/1 F/A 39). In ähnlicher Weise beschrieb E.____, der Beschuldigte habe in den Zug einsteigen wollen, worauf der Privatkläger dem Beschuldigten gesagt habe, er dürfe nicht einsteigen. Dazu habe der Privatkläger den Beschuldigten am Oberarm berührt, um ihn aufzufordern, da zu bleiben. In diesem Moment habe der Beschuldigte angefangen, um sich zu schlagen (Urk. 3/1 F/A 3). Der Beschuldigte habe "umgeschlagen, dass er hineingehen konnte, also weggestossen". Ob der Beschuldigte dabei jemanden getroffen habe, habe er (der Zeuge) nicht gesehen (Urk. 19/3 F/A 42, 38). F.____ gab an, der Zug habe auf ihrer Höhe angehalten. Der Beschuldigte habe einsteigen wollen, die Türe sei aber genau auf der Höhe des Privatklägers gewesen. Dem Beschuldigten sei es irgendwie gelungen, am Privatkläger vorbeizukommen (Urk. 19/9 F/A 9). Ob der Beschuldigte einen Schlag ausgeteilt habe, habe sie nicht gesehen (Urk. 19/9 F/A 40).

- 12 - H.____ konnte sich nicht erinnern, ob ein Schlag passierte respektive ob der Beschuldigte um sich geschlagen hat (Urk. 19/7 F/A 32, 37, 66 f.). Der Beschuldigte räumte immerhin ein, er habe Widerstand geleistet, sei nach vorne gegangen und habe nicht locker gelassen (Urk. 18/1 F/A 6). Mit Blick auf die Aussagen des Privatklägers, von E.____ und von F.____ eskalierte der Streit unzweifelhaft im Moment, als der Beschuldigte sich während laufender Kontrolle anschickte, in den Zug einzusteigen. Zutreffend ist, dass der Privatkläger ein Herauszerren aus dem Zug nicht beschreibt, dies im Gegensatz zum Beschuldigten (Urk. 18/1 F/A 6), E.____ (Urk. 19/3 FA 29) und H.____ (Urk. 19/7 F/A 19 ff.). Folgt man den nachvollziehbaren und anschaulichen Schilderungen des Privatklägers, wonach er dem Beschuldigten im Weg gestanden und der Beschuldigte ihn gestossen bzw. geschlagen habe, um in den stehenden Zug zu gelangen, deckt sich dies in den Grundzügen mit den Aussagen von E.____ und F.____. Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist damit unerheblich, dass keine weitere Person ausdrücklich einen Faustschlag des Beschuldigten beschrieben bzw. bezeugt habe (Urk. 71 S. 5 Rz. 5). Gemäss Anklageschrift ist denn auch nicht der Faustschlag, sondern das anschliessende durch den Beschuldigten initiierte Handgemenge mit dem Sturz ursächlich für die Verletzung des Privatklägers (Urk. 29 S. 3). Aufgrund der Aussagen des Privatklägers sowie der Aussagen von E.____ und F.____ ergibt sich zweifelsfrei, dass das gewalttätige Verhalten des Beschuldigten bei dessen Versuch, in die S-Bahn einzusteigen, seinen Lauf nahm. Dieses

richtete sich unzweifelhaft unter anderem gegen den Privatkläger, der direkt vor der Türe des Zuges stand, worauf aufgrund des anschliessenden Handgemenges Beschuldigte und Privatkläger zusammen auf den Boden fielen. Dieser konkret und lebensnah vom Privatkläger geschilderte Ablauf schliesst nicht aus, dass der Beschuldigte wenig später aus dem Zug gezerrt respektive geholt wurde, nachdem er kurz zuvor mit dem Privatkläger zu Boden gegangen war. Vielmehr ist nachvollziehbar, dass dem Privatkläger eindrücklich in Erinnerung blieb, wie er zusammen mit dem Beschuldigten zu Boden kam. In der Folge griffen nach der Darstellung des Privatklägers zwei Bahnpolizisten ein (Urk. 3/2 F/A 4, Urk. 19/1 F/A 8). Mithin ist ebenso nachvollziehbar, dass die letzte Phase der Auseinandersetzung in der Erinnerung des Privatklägers weniger Gewicht erhielt und die Frage, wie der Be-

- 13 - schuldigte wieder auf den Bahnsteig gelangte, vom Privatkläger unbeantwortet blieb. Damit ist nicht zweifelhaft, dass die Aggressionen gegenüber dem Privatkläger gemäss dessen glaubhafter Darstellung und entgegen der Vorinstanz erfolgten, bevor der Beschuldigte aus dem Zug gezerrt respektive geholt wurde. In den Schilderungen des Beschuldigten fällt denn auch auf, dass er jeweils exakt jene Phase des Geschehens, in welcher er am Privatkläger vorbei zur Tür gelangen wollte, unerwähnt lässt und vielmehr (erst) beschreibt, wie er aus dem Zug herausgezerrt worden sei. In welcher Sequenz sich der angeklagte Vorfall ereignete, ist darüber hinaus zweitrangig. Fest steht und relevant ist, dass der Beschuldigte eigenmächtig den Zug besteigen wollte respektive betreten hatte und dem intervenierenden Privatkläger einen Stoss respektive Schlag gegen die rechte Schulter verpasste. Als Gegenreaktion packte der Privatkläger den Arm des Beschuldigten und dieser wiederum den Privatkläger. In der Folge stürzten beide zu Boden, wobei der Beschuldigte auf den Privatkläger fiel.

E. 2.6.4

Der Privatkläger wurde gleichentags im Stadtspital Triemli wegen einer distalen Bizepssehnenruptur am rechten Oberarm ambulant behandelt (Urk. 44/1). Die gleiche Diagnose stellte das am 17. Oktober 2016 vom Privatkläger aufgesuchte Kantonsspital Aarau (Urk. 20/3). Am 20. Oktober 2016 erfolgte in der Klinik für Chirurgie des nämlichen Spitals die Operation der Bizepssehnenruptur unter Intubationsnarkose (Urk. 20/7). Dem Privatkläger wurde eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bis am 4. Dezember 2016 attestiert (Urk. 20/3).

E. 2.6.5

Zusammenfassend ist der angeklagte Sachverhalt erstellt. Nachdem der Beschuldigte dem Privatkläger einen Stoss respektive Schlag gegen die rechte Schulter verpasst hatte, packte der Privatkläger in Gegenwehr den Arm des Beschuldigten und dieser wiederum den Privatkläger. Im Gerangel stürzten beide zu Boden, wobei der Beschuldigte auf den Privatkläger fiel, bevor der Beschuldigte sodann aus dem Zug gezerrt respektive geholt wurde. Durch das Gerangel und den Sturz auf den Boden, wobei der Beschuldigte auf den Privatkläger fiel, zog sich der Privatkläger die gleichentags diagnostizierte

- 14 - Bizepssehnenruptur zu. Nicht zweifelhaft ist weiter, dass die Bizepssehnenruptur unmittelbar durch den genannten Vorfall verursacht wurde. Im Spitalbericht des Kantonsspitals Aarau vom 2. Oktober 2020 wird festgehalten, dass vermutlichweise das Beugen des Ellenbogens gegen Widerstand zum Abriss der Sehne geführt habe und derartige Sehnenrisse in der Regel nur bei degenerativ vorgeschädigten Sehnen auftreten

würden (Urk. 20/3, Ziffer 3, vgl. auch Ziffer 9). Letzteres ist für die Frage der Kausalität ohne Relevanz. Selbst bei einer vorgeschädigten Sehne ist die (natürliche und adäquate) Kausalität zu bejahen. Dass Dr. med. J. _____ festhielt, es sei für ihn nicht nachvollziehbar, wie die Verletzung entstanden sein könnte (Urk. 20/6), entlastet den Beschuldigten entgegen dessen Vorbringen nicht (Urk. 45 S. 5). Dr. med. J. _____ gab seinen Befund rund sechs Jahre nach dem Vorfall ab und verwies deshalb auf den damaligen Spitalbericht. Die Frage nach der Kausalität der Handlung des Beschuldigten für den Erfolg lässt deshalb keine ernsthaften Zweifel zu. Mithin liegen erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel auch in diesem Punkt nicht vor (BGE 127 I 38 E. 2a S. 41). In subjektiver Hinsicht bleibt Folgendes festzuhalten. Es kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass der Beschuldigte wie jeder Durchschnittsmensch wusste, dass bei einer tätlichen Auseinandersetzung und einem Handgemenge der Gegner stürzen und daraus Verletzungen wie hier resultieren können. Indem der Beschuldigte mit einem Schlag respektive Stossen gegen die Schulter des Privatklägers die tätliche Auseinandersetzung lancierte, nahm er – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 71 S. 7 Rz. 10) – die dem Privatkläger widerfahrene Verletzung auch in Kauf (vgl. zum Eventualvorsatz BGE 149 IV 248 E. 6.3 S. 254 mit Hinweisen; vgl. zum Rückschluss von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters BGE 135 IV 12 E. 2.3.2 S. 17; 134 IV 26 E. 3.2.2 S. 28 f.; je mit Hinweisen).

- 15 - IV. Rechtliche Würdigung 1.

E. 3

Einfache Körperverletzung

E. 3.1

Der Privatkläger liess vor Vorinstanz die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 5'000.– nebst Zins zu 5 % ab 15. Oktober 2016 beantragen (Urk. 43 S. 1). Im Berufungsverfahren beantragte der Privatkläger explizit die Bestätigung der vorinstanzlich festgelegten Genugtuungssumme von Fr. 3'000.– (Urk. 69).

E. 3.2

Die Vorinstanz erwägt, die längere Erwerbsunfähigkeit, die Notwendigkeit eines operativen Eingriffs, der über längere Zeit dauernde Heilungsprozess und die Rekonvaleszenz, die Schmerzen und die nach wie vor bestehenden Einschränkungen seien insgesamt als schwere Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte zu qualifizieren. Eine Genugtuung von Fr. 3'000.– zuzüglich Zins erscheine der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden angemessen (Urk. 55 S. 31).

E. 3.3

Auf die vom Privatkläger erlittene Verletzung wurde im Rahmen der Sachverhaltserstellung und der Strafzumessung eingegangen (E. III.2.6.4. und E. V.3.1.). Die Verletzung hatte eine operative Versorgung unter Intubationsnarbosen und eine vollständige Arbeitsunfähigkeit während sieben Wochen zur Folge. In Bezug auf allfällig bleibende Einschränkungen bleibt zu wiederholen, dass laut Bericht des Kantonsspitals Aarau vom 2. Oktober 2020 bleibende Schäden nicht zu erwarten seien (Urk. 20/3). Demgegenüber hält Dr. med. J. _____ in seinem ärztlichen Befund vom 13. Dezember 2022 fest, gemäss Angaben des Privatklägers würden beim Beugen und bei höherer Belastung Schmerzen im rechten Ellenbogen auftreten. Klimmzüge oder Kraulbewegungen beim

Schwimmen seien nicht möglich. Gleichartige Bewegungen seien schmerzhaft oder unmöglich (Urk. 20/6). Dies ist unter Berücksichtigung des ambulanten Berichts des Kantonsspitals Aarau vom 16. Februar 2017 insofern zu relativieren, als Schulterschmerzen eher auf eine degenerative Genese zurückzuführen seien (Urk. 20/8), wenn auch der Privatkläger vor dem Ereignis nicht wegen Schulterschmerzen in ärztlicher Behandlung

- 26 - stand (Urk. 20/12, Urk. 44/8). Unzweifelhaft ist auf jeden Fall, dass der Privatkläger durch die Verletzung über längere Zeit physisch belastet wurde. Weiter ist festzuhalten, dass dem Beschuldigten ein noch leichtes Verschulden anzurechnen ist, die Tat aber gleichwohl aus nichtigem Anlass erfolgte. Einer vorbestehenden Prädisposition käme hier keine Relevanz zu. Art. 44 Abs. 1 OR gibt dem Gericht die Möglichkeit, dem Anteil der Prädisposition an der Kausalität Rechnung zu tragen, wenn es unbillig erschiene, den Schädiger zum Ersatz des gesamten Schadens zu verpflichten. Die Grösse des Verschuldens des Haftpflichtigen ist in Beziehung zum Anteil der Prädisposition an der Kausalität zu setzen. Auszugehen ist vom Grundsatz, dass der Haftpflichtige auch dann für die Schädigung voll verantwortlich bleibt, wenn ein krankhafter Vorzustand den Eintritt des Schadens begünstigt oder dessen Ausmass vergrössert hat. Wer widerrechtlich einen gesundheitlich geschwächten Menschen schädigt, hat kein Recht darauf, so gestellt zu werden, als ob er einen gesunden geschädigt hätte. Eine konstitutionelle Prädisposition führt daher nur ausnahmsweise zur Herabsetzung des Schadenersatzes und in analoger Anwendung von Art. 44 Abs. 1 OR der Genugtuung (eingehend Urteil des Bundesgerichts 6B_531/2017 vom 11. Juli 2017 E. 3.3.1; vgl. auch REY/WILDHABER, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. Aufl. 2018, N. 471 ff.). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Das Verhalten des Beschuldigten führte zu einer widerrechtlich und schuldhaft verursachten Körperverletzung, welche die Zusprechung einer Genugtuung rechtfertigt. Angesichts des dem Gericht bei der Bemessung der Genugtuung zustehenden grossen Ermessens erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuung von Fr. 3'000.– (nebst 5% Zins ab 15. Oktober 2016) angemessen und entspricht den Summen, wie sie von den Gerichten in vergleichbaren Fällen festgesetzt worden sind.

- 27 - VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen im erstinstanzlichen Verfahren

E. 4

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

E. 4.1

In Bezug auf die objektive Tatschwere ist massgebend, dass der Beschuldigte den Geschädigten E._____, F._____ und dem Privatkläger mit körperlicher Gewalt drohte und den Privatkläger überdies tätlich anging. Dass sich der Beschuldigte dabei teilweise verklausuliert ausdrückte, relativiert die Tatschwere nicht, wurde er doch von den Adressaten seiner Drohungen verstanden. Dabei sind die von ihm gewählten Worte nicht zu bagatellisieren. Hingegen ist davon auszugehen, dass sich die Angst der Geschädigten und des Privatklägers, selbst wenn sie sich bedroht fühlten und in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt waren, in Grenzen hielt. Zu Gunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass sein Tatvorgehen nicht geplant, sondern spontan erfolgte. Ohne das Geschehene zu bagatellisieren ist festzuhalten, dass Situationen vorstellbar sind, welche deutlich bedrohlicher wirken können. Gesamthaft wiegt das objektive Verschulden noch leicht.

E. 4.2

In subjektiver Hinsicht ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz vorging. Auch hier handelte er ohne einen nachvollziehbaren und damit aus nichtigem Grund ("Stress", Ungeduld und Ärger über die Fahrausweiskontrolle).

E. 4.3

Insgesamt ist das Gesamtverschulden als noch leicht zu bezeichnen. Als Einzelstrafe ist gedanklich – wie die Vorinstanz (Urk. 55 S. 25) – eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen festzusetzen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass das vorliegende Delikt mit der einfachen Körperverletzung zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang steht. Eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 30 Tagessätze auf 180 Tagessätze Geldstrafe trägt dem Tatverschulden angesichts des weiten Strafrahmens angemessen Rechnung.

E. 5

Täterkomponente etc.

E. 5.1

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 55 S. 25 f.). Ergänzend bzw. aktualisierend führte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, nach wie vor bei seinen Eltern zu leben und diesen

- 20 - Fr. 600.– an die Wohn- und Lebenshaltungskosten abzugeben. Seit dem 1. Oktober 2024 arbeite er neu 80% bei einer Speditionsfirma und erhalte einen Nettolohn von rund Fr. 4'000.– (brutto Fr. 5'500.– auf 100%, plus einen 13. Monatslohn). Voraussichtlich könne er 2025 auf ein 100%-Pensum aufstocken. Er verfüge noch über Schulden in der Höhe von ca. Fr. 55'000.–. Seit dreieinhalb Jahren sei er mit seiner Freundin zusammen und plane bei ihr in K._____ einzuziehen (Urk. 70 S. 2 ff.; Urk. 71 S. 8 Rz. 13). Das Vorleben (inklusive die Vorstrafenlosigkeit, vgl. Urk. 68) und die persönlichen Verhältnisse erweisen sich für die Strafzumessung als neutral.

E. 5.2

Der Beschuldigte zeigte sich in Bezug auf die ihm zur Last gelegten Drohungen teilweise geständig. Die Vorinstanz erwägt, dies sei bei erdrückender Beweislage geschehen und zu einem vollumfänglichen Geständnis habe sich der Beschuldigte nicht durchringen können, weshalb sich das Geständnis nicht strafmindernd auswirke (Urk. 55 S. 26). Entgegen der Vorinstanz erscheint es indessen angemessen, das frühe Geständnis betreffend die Drohungen gegenüber der VBZ-Mitarbeiter seit der ersten polizeilichen Einvernahme leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Ferner ist eine gewisse Einsicht und Reue des Beschuldigten ersichtlich. So äusserte er im Untersuchungsverfahren, dass es ihm leid tue und er bereue, was dem Privatkläger und den Geschädigten E._____ und F._____ widerfahren sei (Urk. 18/2 F/A 11, Urk. 18/3 F/A 5). Unter dem Titel "Teilgeständnis, Einsicht und Reue" ist dem Beschuldigten eine leichte Strafreduktion der Einsatzstrafe im Umfang von 30 Tagessätzen auf 150 Tagessätze Geldstrafe zu gewähren.

E. 5.3.1

Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II und Art. 5 StPO geregelte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörde, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen

Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren (BGE 143 IV 49 E. 1.8.2 S. 61 mit Hinweisen). Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in

- 21 - ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien hierfür bilden etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhaltes, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für den Beschuldigten. Als krasse Zeitlücke, welche eine Sanktion aufdrängt, gilt etwa eine Untätigkeit von 13 oder 14 Monaten im Stadium der Untersuchung, eine Frist von vier Jahren für den Entscheid über eine Beschwerde gegen eine Anklagehandlung oder eine Frist von zehn oder elfeinhalb Monaten für die Weiterleitung eines Falles an die Beschwerdeinstanz (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 S. 377; 130 I 269 E. 3.1 S. 273; Urteil des Bundesgerichts 6B_441/2019 vom 12. September 2019 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E. 5.3.2

Der Beschuldigte wurde erstmals am 3. November 2016 polizeilich befragt (Urk. 2). Am 3. März 2023 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage und das erstinstanzliche Urteil datiert vom 4. Juli 2023. Zum Gang des Berufungsverfahrens kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden (E. I.1.). Die Dauer des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens und des Berufungsverfahrens gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Anders verhält es sich mit dem Untersuchungsverfahren. Wie bereits ausgeführt (E. III.2.4. vorstehend), hatte sich der Beschuldigte bei der Einwohnerkontrolle nach unbekannt abgemeldet, weshalb er am 27. November 2017 zur Fahndung ausgeschrieben wurde (Urk. 7, Urk. 10) und die Staatsanwaltschaft am 7. Dezember 2017 die Untersuchung sistierte (Urk. 14). Am 17. August 2018 geriet der Beschuldigte in eine Personenkontrolle. Dabei gab er an, wieder am früheren Wohnort zu wohnen. Gemäss Rapport vom 24. August 2018 war der Beschuldigte seit dem 25. Mai 2018 wieder an der früheren Adresse (L. _____, ... Zürich) gemeldet (Urk. 16). In diesem Sinne revozierte die zuständige Staatsanwältin die Ausschreibung zur Personenfahndung am 30. August 2018 mit der Bemerkung "Wohnadresse bekannt" (Urk. 17). Hält die Vorinstanz fest, eine neue Adresse sei erst im Juli 2020 bekannt geworden (Urk. 55 S. 26), kann ihr nicht gefolgt werden. Im Rahmen der Anfrage der Militärjustiz an die Staatsanwaltschaft vom 18. Juni 2020 zum vorliegenden Verfahren wurde vom zuständigen Untersuchungsrichter einzig bestätigt, dass der Beschuldigte am aktuell gemeldeten Wohnsitz am L. _____ ... angetroffen werden konnte (Urk. 25/5-6). Anhaltspunkte, dass dies nicht bereits früher der Fall und der Beschuldigte nicht seit dem 25. Mai 2018

- 22 - greifbar war, gehen aus den Untersuchungsakten nicht hervor. Vielmehr wurde Gegenteiliges am 24. August 2018 nach der Anhaltung des Beschuldigten zuhanden der Staatsanwaltschaft rapportiert. Damit ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte wohl seit dem 25. Mai 2018, spätestens aber ab dem 17. August 2018 für die Strafverfolgungsbehörden erreichbar gewesen wäre. Weshalb die Untersuchung gleichwohl über weitere vier Jahre ruhte und die staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen erst ab November 2022 durchgeführt wurden, lässt sich anhand der Untersuchungsakten nicht erklären. Diese Zeitspanne muss als krasse Zeitlücke qualifiziert werden. In Nachachtung des rund vierjährigen Ruhens der Untersuchung liegt als Gesamtbetrachtung eine bedeutende Verletzung des Beschleunigungsgebots vor, was im Dispositiv dieses Urteils

festzuhalten ist. Damit rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe von 150 Tagessätzen Geldstrafe spürbar zu reduzieren, was zu einer Einsatzstrafe von 75 Tagessätzen Geldstrafe führt.

E. 5.4

Soweit die Vorinstanz sodann erwägt, dass eine Strafmilderung im Sinne von Art. 48 lit. e StGB ausser Betracht falle (Urk. 55 S. 27), ist ihr nicht zu folgen. Gemäss Art. 48 lit. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohlverhalten hat. Dieser Milderungsgrund knüpft an den Gedanken der Verjährung an. Die Praxis fordert eine Strafmilderung dann, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (STEFAN TRECHSEL/MARTIN SEELMANN in: Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2021, N 24 zu Art. 48 StGB). Die Strafverfolgung der begangenen Vergehen verjährt in zehn Jahren (Art. 97 lit. c StGB). Diese zwei Drittel der Verjährungsfrist von zehn Jahren seit der Taten im Oktober 2016 sind erreicht. Angesichts der seit den Taten verstrichenen Zeit von über acht Jahren und des Umstands, dass sich der Beschuldigte in dieser Zeit wohlverhalten hat – er wurde nicht mehr straffällig – kommt der Strafmilderungsgrund gemäss Art. 48 lit. e StGB zur Anwendung. Eine Verletzung des prozessualen Beschleunigungsgebotes beansprucht neben Art. 48 lit. e StGB selbständige Bedeutung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_189/2017

- 23 - E. 5.3.1, 6B_260/2020 E. 2.3.5). Damit ist dem Beschuldigten aufgrund des vorliegenden verminderten Strafbedürfnisses im Sinne von Art. 48 lit. e StGB zusätzlich eine leichte Strafreduktion im Umfang von 15 Tagessätze zu gewähren. Dies führt zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen.

E. 6

Tagessatzhöhe Vorinstanz bezifferte der Beschuldigte seinen Nettolohn auf Fr. 3'000.– exklusiv 13. Monatslohn, womit die Tagessatzhöhe auf Fr. 60.– festgesetzt wurde (Prot. I S. 11; Urk. 55 S. 27). Aktuell erhält der Beschuldigte bei seiner neuen Anstellung einen Nettolohn von ca. Fr. 4'000.–. Er lebt bei seinen Eltern. Zuhause gibt er für das Wohnen und Essen Fr. 600.– pro Monat ab. Er hat kein Vermögen und Schulden von ca. Fr. 55'000.– (Urk. 70 S. 2 f.; Urk. 71 S. 8 Rz. 13; E. V.5.1. vorstehend). Zu berücksichtigen ist ein Abzug für Lebenskosten. Damit ist der Tagessatz auf Fr. 80.– festzusetzen.

E. 7

Verbindungsbusse

E. 7.1

Die Vorinstanz setzt aufgrund der einfachen Körperverletzung eine Verbindungsbusse von Fr. 1'200.– fest (Urk. 55 S. 29 f.).

E. 7.2

Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Die Verbindungsbusse soll gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in Betracht kommen, wenn trotz Gewährung des bedingten Vollzugs einer Geld- oder Freiheitsstrafe in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Busse ein spürbarer Denkkzettel verpasst werden soll. Die Strafenkombination dient hier spezialpräventiven Zwecken. Das Hauptgewicht liegt auf der bedingten Freiheit- oder Geldstrafe, während der unbedingten Verbindungsbusse nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Die bedingte Hauptstrafe und

die damit verbundene Busse müssen in ihrer Summe schuldangemessen sein (BGE 149 IV 321 E. 1.3.1 S. 323 mit Hinweisen).

E. 7.3

Die Geldstrafe ist hier bedingt auszufällen (vgl. E. VI. nachfolgend). Entgegen der Vorinstanz (Urk. 55 S. 29) ist die zusätzliche Auferlegung einer Verbindungsbusse zur bedingten Geldstrafe unter spezialpräventiven Gesichtspunkten

- 24 - nicht mehr angezeigt. Der Beschuldigte hat sich seit dem eingeklagten Vorfall vor über acht Jahren bewährt, und ebenso lange stand er unter dem Eindruck des laufenden Strafverfahrens. Mit Blick auf die positive Legalprognose des Beschuldigten ist von der Anordnung einer Verbindungsbusse abzusehen.

E. 8

Fazit Zusammenfassend ist dem Beschuldigten eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 80.– aufzuerlegen. VI. Vollzug Die Vorinstanz gewährt dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug. Die Probezeit setzt sie auf zwei Jahre fest (Urk. 55 S. 28). Dies ist bereits in Nachachtung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO zu übernehmen. VII. Zivilansprüche 1. Allgemeines Aufgrund des Schuldspruchs ist über die adhäsionsweise geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Die Voraussetzungen betreffend den Anspruch auf Leistung von Schadenersatz und Genugtuung sowie die Bemessungskriterien dieser Leistungen finden sich im angefochtenen Urteil (Urk. 55 S. 30 f.). 2. Schadenersatzforderung des Privatklägers

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.